

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksache 14/1696 –

Zustimmungsbedürftige Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV)

A. Problem

Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf, Inhalt und Umfang der Universaldienstleistungen im Postbereich einschließlich ihrer Mindestqualitätsmerkmale und des erschwinglichen Preises festzulegen.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Regelungen des Postgesetzes und verfolgt dabei die in § 2 PostG genannten Ziele.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt. Zustimmung zu der Verordnung.

Mehrheitsbeschluss im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Regelungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das Postgesetz abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen – im Vergleich zu den bisherigen Regelungen – keine zusätzlichen Kosten. Durch die Marktöffnung wird sich die Wettbewerbsintensität im Postsektor erhöhen, so dass insgesamt eine stärkere Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen und ein Absinken der Einzelpreise für Postdienstleistungen zu erwarten sind. Dadurch können sich auch positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Zustimmungsbedürftige Verordnung – Drucksache 14/1696 –
unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. November 1999

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann

Vorsitzender

Klaus Barthel (Starnberg)

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Barthel (Starnberg)

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 14/1696 – wurde am 8. Oktober 1999 gemäß § 92 der Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 3. November 1999 vorzulegen.

II.

Die Bundesregierung wird aufgrund § 11 Abs. 2 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294) ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats bedarf, Inhalt und Umfang der Universaldienstleistungen im Postbereich einschließlich ihrer Mindestqualitätsmerkmale und des erschwinglichen Preises festzulegen. Aufgrund dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung die Zustimmungsbedürftige Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vorgelegt, die die entsprechenden Regelungen des Postgesetzes auf der Grundlage der in § 2 Postgesetz genannten Ziele konkretisiert.

Mit der Verordnung werden die Universaldienstleistungen im Postbereich mit den jeweiligen Mindestqualitätsmerkmalen einschließlich der Beförderungsbedingungen sowie des erschwinglichen Preises festgelegt. Zu den als unabdingbare Grundversorgung in der Verordnung festgelegten Universaldienstleistungen zählen die Beförderung von Briefsendungen bis 2 000 Gramm, von Paketen bis 20 kg und von Zeitungen und Zeitschriften. Gleichzeitig wird in der Verordnung festgeschrieben, dass mindestens 12 000 stationäre Einrichtungen vorzuhalten sind, von denen 5 000 Einrichtungen bis Ende 2002 mit unternehmenseigenem Personal betrieben werden müssen. Dabei muss in jeder Gemeinde mit mindestens 4 000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung vorhanden sein. In zusammenhängend bebauten Gebieten sollte die Entfernung zur nächsten Filiale nicht mehr als 2 000 Meter und zum nächsten Briefkasten nicht mehr als 1 000 Meter betragen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass diese Postdienstleistungen auch künftig vom Markt erbracht werden und die im Gesetz im Falle des Auftretens einer Versorgungslücke vorgesehenen Maßnahmen für die in der Verordnung festgelegten Universaldienstleistungen gar nicht erst ergriffen werden müssen.

Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

III.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner Sitzung am 3. November 1999 abschließend beraten. Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, es sei ursprünglich angestrebt worden, die

PUDLV zusammen mit dem Postgesetz zu verabschieden. Unter der alten Bundesregierung sei dies jedoch nicht möglich gewesen. Die Fraktion der SPD habe ein Problem darin gesehen, dass aus diesem Grunde im Bereich des Universaldienstes seit dem 1. Januar 1998 eine Art rechtsfreier Raum bestanden habe. Mit der jetzt vorgelegten PUDLV werde dieser rechtsfreie Raum beim Universaldienst beseitigt. Mit der PUDLV würden nunmehr sichere Rahmenbedingungen für die Deutsche Post AG selbst sowie für deren Wettbewerber geschaffen. Insbesondere werde klargestellt, wie das Pflichtleistungsangebot auszusehen habe. Es werde ausdrücklich begrüßt, dass durch eine Einbeziehung von Paket- und Zeitungsdienst mehr Leistungen in die PUDLV aufgenommen seien als ursprünglich vorgesehen gewesen sei. Pakete und Zeitungen gehörten mit zu einer sinnvollen Leistungsinfrastruktur. Hinsichtlich der Zahl der eigenbetriebenen Filialen wurde festgehalten, es sei als Fortschritt zu bezeichnen, dass zumindest für eine Übergangszeit solche eigenbetriebenen Filialen vorgehalten werden müssten. Die neue PUDLV schaffe im Übrigen für die Tarifdiskussion eine rationalere Grundlage, da der Universaldienst in einer Relation zu den Tarifen gesehen werden müsse.

Die Vertreter der Fraktion der CDU/CSU machten im Verlauf der Beratungen deutlich, es bestünden Zweifel daran, dass die PUDLV für die Verbraucher wesentliche Vorstellungen angemessen berücksichtige. Diese Bedenken bezögen sich insbesondere auf die vorgesehene Anzahl der eigenbetriebenen Filialen. Zweifel bestünden weiterhin an der Angemessenheit der vorgesehenen Regelungen zu Preisen, Tarifen und Entgelten. Es sei im Übrigen als sachgerecht anzusehen, dass für die Sicherstellung der Qualitätsvorgaben das Instrument der Bürgereingabe in § 5 der Verordnung vorgesehen sei.

Die Vertreter der Fraktion der F.D.P. machten deutlich, dass die PUDLV eine übermäßige Anzahl von Regelungen enthalte. Die Zahl der aufgenommenen Regelungen liege deutlich höher als es nach dem Postgesetz notwendig und vorgesehen gewesen sei. Außerdem habe man nicht notwendige Dinge in die Verordnung aufgenommen, etwa den Zeitungsdienst und die Paketdienste. Insgesamt sei festzuhalten, dass die PUDLV zu wenig marktorientiert sei. Es wäre notwendig gewesen, über diese Verordnung deutlich mehr privaten Wettbewerb zu initiieren. Im übrigen wurde festgehalten, dass hinsichtlich der Beförderung adressierter Pakete die Einzelgewichtsgrenze in § 1 Abs. 2 Nr. 2 auf 10 kg hätte reduziert werden sollen.

Die Fraktion der PDS unterstrich im Zuge der Beratungen, dass die Verordnung für sie nicht zustimmungsfähig sei und in einer Reihe wesentlicher Punkte verändert werden müsse. Diese bezögen sich insbesondere auf die Zahl der mit unternehmenseigenem Personal betriebenen stationären Einrichtungen. Außerdem sei es erforderlich,

die Rechte der kommunalen Gebietskörperschaften stärker auszugestalten.

Auch sei die Einführung eines wirksamen individuellen Einspruchs- und Klagerechts zur Durchsetzung der Bestimmungen der PUDLV geboten.

Seitens der Fraktion der PDS war zu dieser Verordnung eine Entschließung (Anlage) eingebracht worden, in der unter anderem festgestellt wurde, dass die von der Bundesregierung vorgelegte PUDLV in mehrfacher Hinsicht nicht der Aufgabe des Postgesetzes entspreche, flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens zu gewährleisten. Über diese Entschließung sollte eine Überarbeitung der Verordnung insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit sta-

tionärer Einrichtungen und von Briefkästen erreicht werden.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS, die Entschließung der Fraktion der PDS abzulehnen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P und PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Zustimmungsbedürftigen Post-Universaldienstleistungsverordnung – Drucksache 14/1696 – zuzustimmen.

Berlin, den 3. November 1999

Klaus Barthel (Starnberg)

Berichterstatter

Anlage**Ausschussdrucksache zur Drucksache 14/1696****Entschließungsantrag der Fraktion der PDS zur Beratung im Ausschuss**

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Post-Universaldienstleistungsverordnung entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht der Aufgabe des Postgesetzes, flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen im Bereich des Postwesens zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Post-Universaldienstleistungsverordnung zu überarbeiten und in veränderter Form neu vorzulegen.

1. Insbesondere geht es dabei um folgende Veränderungen und Konkretisierungen:

§ 2 Nr. 1 Satz 3 ist dahin gehend zu verändern, dass

dauerhaft mindestens 5 000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem ausgebildetem Post-Fachpersonal betrieben werden müssen.

§ 2 Nr. 1 Satz 4 ist dahin gehend zu verändern, dass

in allen Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein muss.

§ 2 Nr. 1 Satz 5 ist dahin gehend zu ergänzen, dass

von der 2 000-Meter-Regel im Einzelfall nur abgewichen werden kann, wenn nicht mehr als 1 000 Bewohner einen weiteren Weg als 2 000 Meter haben und keine besonderen Erschwernisse bei den Verkehrs- und Wegeverhältnissen vorliegen. Auf die Belange von Alten- und Behindertenheimen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 2 Nr. 1 Satz 6 ist dahin gehend zu verändern, dass

bei beabsichtigten Veränderungen der stationären Einrichtungen zwischen der Deutschen Post AG und der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft Einvernehmen herzustellen ist, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.

§ 2 Nr. 2 Satz 1 ist dahin gehend zu verändern, dass

die Kunden in zusammenhängend bebauten Wohngebieten in der Regel nicht mehr als 500 Meter zurückzulegen haben, um zu einem Briefkasten zu gelangen.

§ 2 Nr. 2 Satz 3 ist dahin gehend zu ergänzen, dass

neben den Leerungszeiten auch der Zeitpunkt der nächsten Leerung auf den Briefkästen anzugeben ist.

§ 3 Nr. 3 ist dahin gehend zu ergänzen, dass

nach einem erfolglosen Zustellversuch auf Antrag des Empfängers eine zweite Zustellung zu erfolgen hat.

§ 5 ist dahin gehend zu verändern, dass

ein wirksames individuelles Einspruchs- und Klagerecht zur Durchsetzung der Bestimmungen der PUDLV verankert wird.

§ 6 Nr. 3 Satz 1 ist dahin gehend zu verändern, dass

für Postdienstleistungen, für die gemäß § 51 des Postgesetzes bei In-Kraft-Treten der Post-Universaldienstleistungsverordnung eine Exklusivlizenz bestand, ein Einheitstarif anzuwenden ist.

2. Darüber hinaus sind folgende Bestimmungen in die Post-Universaldienstleistungsverordnung einzuarbeiten:

- 2.1 Eine Postfiliale darf nur dann geschlossen werden, wenn die wöchentliche Grundarbeitszeit weniger als 5,5 Stunden beträgt.
- 2.2 Neue Postfilialen sollen dann eingerichtet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Inanspruchnahme der Postfiliale zu einer Grundarbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden führt.
- 2.3 Wird eine Postfiliale, die nicht von der Deutschen Post AG selbst betrieben wird, geschlossen, so hat die Deutsche Post AG dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich im gleichen Einzugsgebiet eine andere eigen- oder fremdbetriebene Filiale als Ersatz dafür einzurichten ist, wenn die wöchentliche Grundarbeitszeit in der geschlossenen Filiale mehr als 5,5 Stunden betrug.
- 2.4 Die Einhaltung der Qualitätsnormen der Post-Universaldienstleistungsverordnung wird von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post jährlich überprüft. Die Ergebnisse werden in einem Bericht veröffentlicht.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf,

auf die Deutsche Post AG Einfluss zu nehmen, dass in der Vergangenheit umstrittene Schließungen von Postfilialen überprüft und kundenfreundliche Lösungen veranlasst werden. Dies gilt insbesondere für

- Postfilialschließungen zwischen 1990 und 1996, bei denen das Benehmen mit den kommunalen Gebietskörperschaften nicht hergestellt wurde,
- Fälle, in denen die 2 000-Meter-Vorgabe zu Lasten der Kunden nicht eingehalten wurde,
- Fälle, in denen die Auslastungsgrenze der Filialen von 5,5 Wochenstunden nicht beachtet wurde,
- Fälle, in denen dem Petitionsbeschluss des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1994 zur Frage der Berücksichtigung von Alten- und Behindertenheimen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde,
- sonstige Härtefälle.

Begründung

Zu Abschnitt II. Nr. 1

Zu § 2 Nr. 1 Satz 3

Es ist nicht ausreichend, dass die Deutsche Post AG nur bis zum Jahr 2002 mindestens 5 000 stationäre Einrichtungen mit unternehmenseigenem Personal unterhält. Diese Regelung ließe befürchten, dass die schon heute zu beobachtende Entwicklung, geschultes Fachpersonal durch billige Aushilfskräfte bzw. angeleitetes Personal zu ersetzen, ab 2003 erneut vorangetrieben wird. Im Übrigen entspricht es der Selbstverpflichtung der Deutschen Post AG im am 2. Dezember 1996 vom Regulierungsrat beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation beschlossenen Filialkonzept, „bis zum Ende der Exklusivlizenz und darüber hinaus mindestens 5 000 Filialen selbst zu betreiben“.

Der Begriff „unternehmenseigenes“ Personal soll genauer definiert werden. Nach Gründung der Tochter-

gesellschaft Deutsche Post Service und Vertriebsgesellschaft durch die Deutsche Post AG sind die so genannten PostPlus-Filialen entstanden. Nach Übernahme der McPaper AG durch die Deutsche Post AG sind McPaper-Filialen eingerichtet worden.

Die Mitarbeiter dieser Tochtergesellschaften werden in Schnellkursen auf ihre Postaufgaben vorbereitet. Es ist nicht klar, ob es sich im Sinne der PUDLV bei diesem Personal um unternehmenseigenes Personal handelt oder nicht. Es muss klargestellt werden, dass es sich bei unternehmenseigenem Personal um ausgebildetes Fachpersonal handeln muss.

Zu § 2 Nr. 1 Satz 4

Die Zahl 4 000 Einwohner ist zu hoch gegriffen, da es im ländlichen Raum viele Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3 000 und 4 000 Einwohnern

gibt, deren postalische Versorgung gefährdet würde. Die Zahl sollte deshalb auf 3 000 Einwohner gesenkt werden.

Zu § 2 Nr. 1 Satz 5

Die Vorgabe, dass die Erreichbarkeit einer Postfiliale in zusammenhängend bebauten Gebieten nur grundsätzlich zu gewährleisten ist, lässt befürchten, dass die Deutsche Post AG – wie sie dies auch bisher schon tut – die Regel, willkürlich außer Kraft setzt. Die hinzunehmenden Ausnahmen von der Regel sind deshalb in der PUDLV als ausschließlich zulässige zu definieren.

Zu § 2 Nr. 1 Satz 6

Die bisherige Praxis der Deutschen Post AG sieht oft so aus, dass sie zunächst Fakten schafft (Kündigung bzw. Neuabschluss von Verträgen, Einleitung von Baumaßnahmen u.ä.) und dann die kommunalen Gebietskörperschaften informiert. Eventuelle Einwände der Kommunen bleiben deshalb in aller Regel folgenlos. Die Herstellung des Benehmens mit den Kommunen ermöglicht diesen lediglich eine Stellungnahme. Dies ist nicht ausreichend, deshalb müssen Kommunen und Deutsche Post AG bei Veränderungen der stationären Einrichtungen zu einer Einigung finden.

Zu § 2 Nr. 2 Satz 1 und 3

Zurzeit liegen die Entfernungen der Briefkästen wesentlich unter der 1 000-Meter-Marke. Es ist nicht einzusehen, warum durch die PUDLV eine Ausdünnung des Briefkastennetzes eingeleitet werden soll.

Neben den Leerungszeiten ist auf den Briefkästen auch der Zeitpunkt der nächsten Leerung anzugeben, damit für die Postkunden erkennbar ist, ob diese bereits stattgefunden hat oder noch nicht.

Zu § 3 Nr. 3

Die frühere Post-Kundenschutzverordnung sah vor, dass nach einem wegen Abwesenheit des Empfängers erfolglosen Zustellversuch von Paketen auf Antrag eine zweite Zustellung zu erfolgen hat. Es ist nicht einzusehen, warum diese kundenfreundliche Regelung nicht Eingang in die PUDLV gefunden hat.

Zu § 5

Das Recht der Bürgereingabe zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Postkunden wesentlichen Qualitätsmerkmale ist bei weitem nicht ausreichend und im Übrigen bereits durch Artikel 17 des Grundgesetzes gedeckt. In Übereinstimmung mit Artikel 19 der EU-Richtlinie 97/67/EG ist ein angemessenes individuelles Einspruchs- und Klagerecht zur Durchsetzung der Bestimmungen der PUDLV nötig. Ohne diese Rechte bleiben nicht eingehaltene Bestimmungen der PUDLV für die Postkunden praktisch nicht durchsetzbar.

Zu § 6 Nr. 3 Satz 1

Die Beschränkung des Einheitstarifs auf Postdienstleistungen, für die eine Exklusivlizenz besteht, führt mit Sicherheit zu unterschiedlichen Tarifen auch im Briefdienst bis 200 Gramm zwischen Ballungsgebieten und dünn besiedelten Gegenden nach Auslaufen der Exklusivlizenz am 31. Dezember 2002. Das ist für die Postkunden nicht wünschenswert. Der Einheitstarif muss deshalb für alle Postdienstleistungen gelten, für die gemäß § 51 PostG bei In-Kraft-Treten der Universaldienstleistungsverordnung eine Exklusivlizenz bestand.

Zu Abschnitt II. Nr. 2

Zu den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3

Die Punkte 2.1 und 2.2 sind Bestandteil des Filialkonzeptes der Deutschen Post AG. In diesem Filialkonzept ist das Minimum des Notwendigen dargestellt, um entsprechend der allgemeinen Nachfrage dem Kunden flächendeckend angemessene und ausreichende Möglichkeiten der Inanspruchnahme postalischer Dienstleistungen zu bieten. Insofern erscheint es zur Absicherung der Ziele des Postgesetzes und der im Grundgesetz festgelegten Dienstleistungsgewähr des Bundes sinnvoll, dieses notwendige Minimum auch in die Post-Universaldienstleistungsverordnung zu übernehmen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Punkt 2.3, da es bei fremdbetriebenen Filialen zu Schließungen kommen kann, die die Deutsche Post AG nicht zu verantworten hat und die nicht im Zusammenhang mit einem Rückgang der Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen stehen. Die Deutsche Post AG hat in diesen Fällen deshalb unverzüglich neue Möglichkeiten zur Befriedigung der Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen zu schaffen.

Zu Punkt 2.4

Die jährliche Kontrolle der Einhaltung der für den Universaldienst festgelegten Qualitätsnormen und die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse entsprechen der Forderung aus Artikel 16 der EU-Richtlinie 97/67/EG.

Zu Abschnitt III

Bezogen auf die Arbeit von Postfilialen wird das zu erbringende Mindestangebot im Filialkonzept der Deutschen Post AG präzisiert, das auf der Sitzung des Regulierungsrates beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation am 2. Dezember 1996 beschlossen wurde. Darin wird klargestellt, dass die stationären Vertriebspunkte ab einer Grundarbeitszeit von 5,5 Wochenstunden aufrechterhalten werden sollen.

Über diese Bestimmung hinaus war in der vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 gültigen Post-Kundenschutzverordnung festgelegt, dass entsprechend der allgemeinen Nachfrage unter Nutzung wirtschaftlicher Vertriebswege geeignete und ausreichende Möglichkeiten bereitgestellt werden müssen, um Geschäfte über Monopoldienstleistungen abzuwickeln. Diese Forderung

galt als beachtet, wenn die Kunden von ihrem Wohnsitz in der Regel nicht mehr als 2 000 Meter zu einer derartigen Möglichkeit zurücklegen mussten.

Diese 2 000-Meter-Regel ist auch in die Post-Universaldienstleistungsverordnung übernommen worden. Insofern stärkt diese grundsätzlich auch in Zukunft die Rechte der Postkunden.

Bis zum Ende des Jahres 1995 gab es jedoch weder die Post-Kundenschutzverordnung noch das Filialkonzept der Deutschen Post AG, noch eine andere geeignete Form des Schutzes der Kundenrechte, was speziell im Jahr 1993 zur Schließung von rund 1 000 Postfilialen in Orten mit über 20 000 Einwohnern geführt hat. Bei-

spielsweise sind in den drei benachbarten hannoverschen Stadtteilen Waldheim, Seelhorst und Waldhausen alle drei Postfilialen geschlossen worden, obwohl die Auslastung in Waldheim 35,1 Wochenstunden, in Seelhorst 12,0 Wochenstunden und in Waldhausen 47,4 Wochenstunden betrug. Die Schließungen führten dazu, dass im Bereich der drei erwähnten Stadteile rund 2 700 Bewohner seitdem einen weiteren Weg als 2 000 Meter zur nächsten Postfiliale haben.

Es muss ermöglicht werden, Filialschließungen aus der Vergangenheit, die zu einer Unterversorgung mit postalischen Dienstleistungen geführt haben, zu überprüfen und kundenfreundliche Lösungen herbeizuführen.

